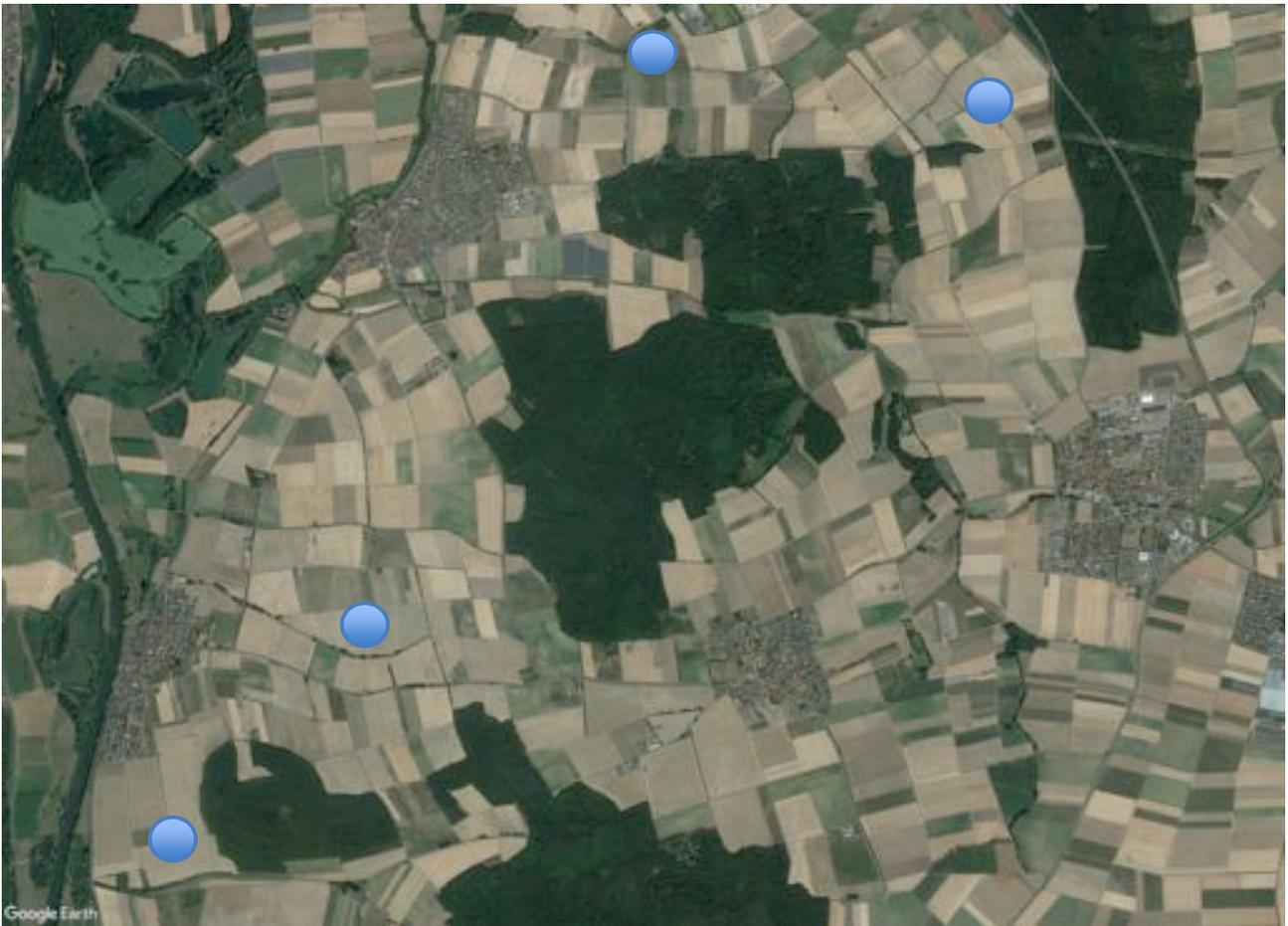


# GEMEINDE RÖTHLEIN

## 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

### Begründung



## 1. Anlass zur Planänderung

Die Gemeinde Röthlein besitzt seit dem 17. August 1981 einen Flächennutzungsplan. Die letzte Änderung (9. Änderung) wurde vom Landratsamt Schweinfurt mit Bescheid vom 06.04.2018 genehmigt.

Mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bauleitplanerische Grundlage geschaffen werden, Freiflächenfotovoltaikanlagen im Gemeindegebiet errichten zu können.

Durch die Regelungen des EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023) vom 28.07.2022 und dem daraus folgenden, gestiegenen Interesse für die Errichtung von Freiflächenfotovoltaikanlagen, trägt die Gemeinde gemäß ihren Möglichkeiten mit der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes dazu bei, den Anteil von erneuerbaren Energieformen zur allgemeinen Stromversorgung zu erhöhen.

## 2. Lage, Abrenzung und Größe der Änderungsbereiche

Die Änderungsgebiete untergliedern sich in insgesamt 4 Teilbereiche. Dies sind:

Gebiet **A1** (ca. 6,3 ha)

Fl.-Nrn. 764 und 779, sowie 778 (Teilfläche) der Gemarkung Heidenfeld .

Dieses Gebiet war z. T. (Fl.-Nr. 764) eine Abgrabungsfläche für Sand und Kies und wurde zwischenzeitlich wieder aufgefüllt. Ursprünglich geplante Nachnutzung: Flächen für die Landwirtschaft. Das Grundstück Fl.-Nr. 778 ist landwirtschaftlich genutzt.



Die Gebiete **A2** und **B1** entfallen. Das Gebiet **A1** wird wegen seiner Lage in der Schutzzone zum Vogelschutzgebiet nicht mehr weiter verfolgt, Das Gebiet **B1** verbleibt als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Solarenergie“ im Flächennutzungsplan.

**Gebiet A3** (ca. 20,7 ha)

Dieses Gebiet liegt im Osten der Gemarkung und grenzt im Osten an die B286 und im Süden an die Gemarkungsgrenze von Unterspiesheim (Gemeinde Kolitzheim) an. An der Nordspitze verläuft die Gemarkungsgrenze von Röhlein.

Es umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 845 (Teilfläche), 846, 847, 848, 849, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864 (Teilfläche), 866, 867, 869 (Teilfläche) in der Gemarkung Heidenfeld.



**Gebiet A4** (ca. 15,1 ha)

Das Gebiet liegt östlich von Hirschfeld. Im Süden grenzt es an die Gemarkungsgrenze von Kolitzheim an.

Es umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811 und 812 in der Gemarkung Hirschfeld.



Gebiet **A5** (ca. 6,1 ha)

Das Gebiet liegt südlich von Hirschfeld.

Es umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nrn. 937 (Teilfläche), 937/1, 938 (Teilfläche), 939, 942 (Teilfläche), der Gemarkung Hirschfeld.



### **3. Ziele und Inhalt der Planänderung**

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan sieht die Umwidmung von bisher landwirtschaftlichen Nutzflächen zu Sonderbauflächen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO bzw. zum Sonstigen Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO vor.

Die geplanten Sondergebietsnutzungen fügen sich in die örtliche Topographie ein und werden durch die vorgesehenen planinternen Ausgleichsflächen in den Landschaftsraum eingebunden.

Im Sinne der planerischen Vorsorge und mit dem Ziel, Planungs- und Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, werden private und öffentliche Belange, die den geplanten Flächennutzungen entgegenstehen könnten, im Folgenden geprüft und zur Beurteilung der Standorteignung und zur Verbesserung der öffentlichen Akzeptanz für die geplante Nutzung in die Planungsüberlegungen einbezogen. Dabei gibt § 1 Abs. 6 BauGB den Rahmen für die bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen zu berücksichtigenden Belange vor.

Die für die vorliegende Planung wesentlichen Aspekte werden in Folgenden behandelt bzw. im Rahmen des Umweltberichts erläutert.

Die Änderungsbereiche liegen im Osten der Ortslagen, Hirschfeld, Heidenfeld und Röhlein und grenzen an landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Gehölzstrukturen an. Die nächstliegende Wohnbebauung liegt mind. ca. 400 m von den Änderungsberei-

chen entfernt. Aufgrund bestehender Gehölzstrukturen und der topografischen Lage sind die Teilbereiche von den Ortslagen größtenteils nicht einsehbar.

Um den empfindlichen Nahbereich der Ortsränder von Hirschfeld, Heidenfeld und Röthlein zu schonen, hat sich die Gemeinde bewusst für die gewählten Standorte entschieden, damit aufgrund der Entfernung zu den Siedlungsändern, Störungen sensibler Wohnnutzungen und des siedlungsnahen Wohnumfeldes ausgeschlossen sind und der siedlungsnaher Erholungsraum von Bebauung freigehalten werden kann.

Die Lage an einem nicht angebundenen und aufgrund nicht vorhandener Restriktionsbereiche und Tabuflächen relativ unempfindlichen Standort trägt zur Sicherung empfindlicher und ökologisch wertvoller, für die landschaftsbezogene Erholung bedeutenderer Landschaftsräume im Gemeindegebiet bei.

Ein örtlicher Trimm-Dich-Pfad, der nördlich und westlich entlang des Änderungsbereichs A1 verläuft, wird durch das Vorhaben nicht berührt.

Altlasten sind im Änderungsbereich nicht bekannt. Der Betrieb von Photovoltaikanlagen erzeugt keine erheblichen Schall- und Schadstoffemissionen.

#### **4. Landes- und regionalplanerische Zielsetzungen**

Die Gemeinde Röthlein gehört gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP) zum Verdichtungsraum des Oberzentrums Schweinfurt. Gemäß Regionalplan „Main Rhön“ liegt sie innerhalb der „äußeren Verdichtungszone“ im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Schweinfurt. Im System der „zentralen Orte“ der Region „Main-Rhön“ hat die Gemeinde keine Funktionszuweisung.

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern formuliert für die Nutzung erneuerbarer Energien folgende Ziele:

LEP G, 6.1.1

Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und Umwandlung
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

LEP Z, 6.2.1

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

LEP G, 6.2.3

Freiflächenfotovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

(LEP G, 7.1.3)

In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere nicht in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländeerücken errichtet werden.

#### LEP G, 7.1.6

Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wieder hergestellt werden.

#### (LEP Z, 7.1.6

Ein zusammenhängendes Netz von Biotopen ist zu schaffen und zu verdichten.

#### LEP G, 1.3.2

In allen Teilräumen [...] sollen klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden.

Der Regionalplan „Main-Rhön“ (Region 3) präzisiert die Ziele und Grundsätze wie folgt:

#### RP G, B VII 1.1

In allen Teilräumen der Region ist eine sicherere, kostengünstige, umweltschonende sowie nach Energieträgern breit diversifizierte Energieversorgung anzustreben. Ebenso ist in allen Teilräumen auf einen sparsamen und rationellen Energieeinsatz hinzuwirken.

#### RP G, B VII 1.2

Es ist von besonderer Bedeutung, die Energieversorgung der Region möglichst umweltfreundlich auszurichten und dabei verstärkt auf erneuerbare Energien abzustellen.

#### RP G, B VII 5.1.2

Bei der Errichtung von Anlagen zur Sonnenenergienutzung außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedelung und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und von Denkmälern vermieden werden. Daher sollen Freiland-Fotovoltaikanlagen räumlich konzentriert werden und möglichst in räumlichem Zusammenhang mit anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

#### RP Z, B I 1.4

In den zumeist intensiv landwirtschaftlich genutzten Bereichen der Naturräume sollen landschaftsgliedernde Elemente erhalten, gepflegt und vermehrt werden. Dabei soll auf die Anlage von Gehölzpflanzungen hingewirkt werden, die - in Anpassung an das Relief - die Flur gliedern und die Fließgewässer stärker in die Landschaft einbinden.

#### RP Z, B I 3.2.3

Bei der Erstellung von Verkehrs-, Energieversorgung-, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen soll verstärkt auf die Erhaltung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geachtet werden.

#### RP Z, B I.2.1

Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete werden ausgewiesen:  
Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt

#### RP Z, B I.2

Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen in ihrer Funktion als biologisch und strukturell bereichernde Elemente der Landschaft, als Kompensatoren der Belastungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und als Lebensräume seltener bzw. selten gewordener Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt werden.

#### RP Z, B I 1.3

Siedlungsnaher Bereiche, die für die Erholung besonders geeignet sind, sollen von einer baulichen oder industriell-gewerblichen Nutzung freigehalten werden.

RP Z, B III 1.13

Kleinstrukturen wie Feldgehölze, Hecken, Baumgruppen, Raine usw. sollen so weit erhalten und neu geschaffen werden, wie dies für einen umweltgerechten Pflanzenbau und zur Gestaltung der jeweils charakteristischen Kulturlandschaft notwendig ist.

In Abwägung mit den Interessen der Wohnbevölkerung am Siedlungsrand und den Belangen des Ortsbildes, erfolgt die geplante Flächennutzung an fünf Standorten, die aus unterschiedlichen Gründen als vorbelastet zu bewerten und durch ein landwirtschaftliches Wegenetz bereits erschlossenen sind.

Mit der Konzentration von baulichen Nutzungen an diesen Standorten trägt die Gemeinde den Grundsätzen 3.1 und 3.3 des LEP sowie A II 2.7 des RP, Zersiedlung zu vermeiden, Rechnung und schützt bisher ungestörte und schützenswerte Landschaftsteile im Gemeindegebiet vor Inanspruchnahme und Störung.

Die Änderungsbereiche befinden sich weder in markanter Hang- noch in exponierter Kuppenlage; andere bedeutende, weithin einsehbare Landschaftsteile sind nicht betroffen. Durch die Lage in von der Ortslage abgewandten und von Gehölzen abgeschirmten Landschaftsbereichen sind die Gebiete nicht einsehbar, das charakteristische Orts- und Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt. Auch werden keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes durch eine Fernwirkung der geplanten Anlagen verursacht.

Mit der Darstellung eines „Sonstigen Sondergebiets“ für die Nutzung regenerativer Energien, hier der Sonnenenergie durch Photovoltaik, im Zuge der 10. Änderung des Flächennutzungsplans, folgt die Gemeinde Röthlein den übergeordneten Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms und den Zielen des Regionalplans.

Die Interessen der Landwirtschaft fanden bereits bei der grundsätzlichen Standortwahl für die Änderungsbereiche A1 bis A5 Beachtung, indem durch eine Befragung der Grundstückseigentümer festgestellt wurde, welche Grundstücke aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden können, ohne die Landwirte in ihren Bewirtschaftungsmöglichkeiten einzuschränken.

Weiterhin werden keine landwirtschaftlichen Flächen mit hoher Bonität überplant.

Mit der Ausweisung des Sondergebiets Photovoltaik leistet die Gemeinde unter Beachtung der oben genannten Ziele und Grundsätze einen angemessenen Beitrag zur Förderung regenerativerer Energien in ihrem Gemeindegebiet. Die gemeindliche Flächennutzungsplanung wird damit an die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung angepasst.

Die Planung fügt sich somit in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung ein.

## **5. Einfügung in die Bauleitplanung der Gemeinde**

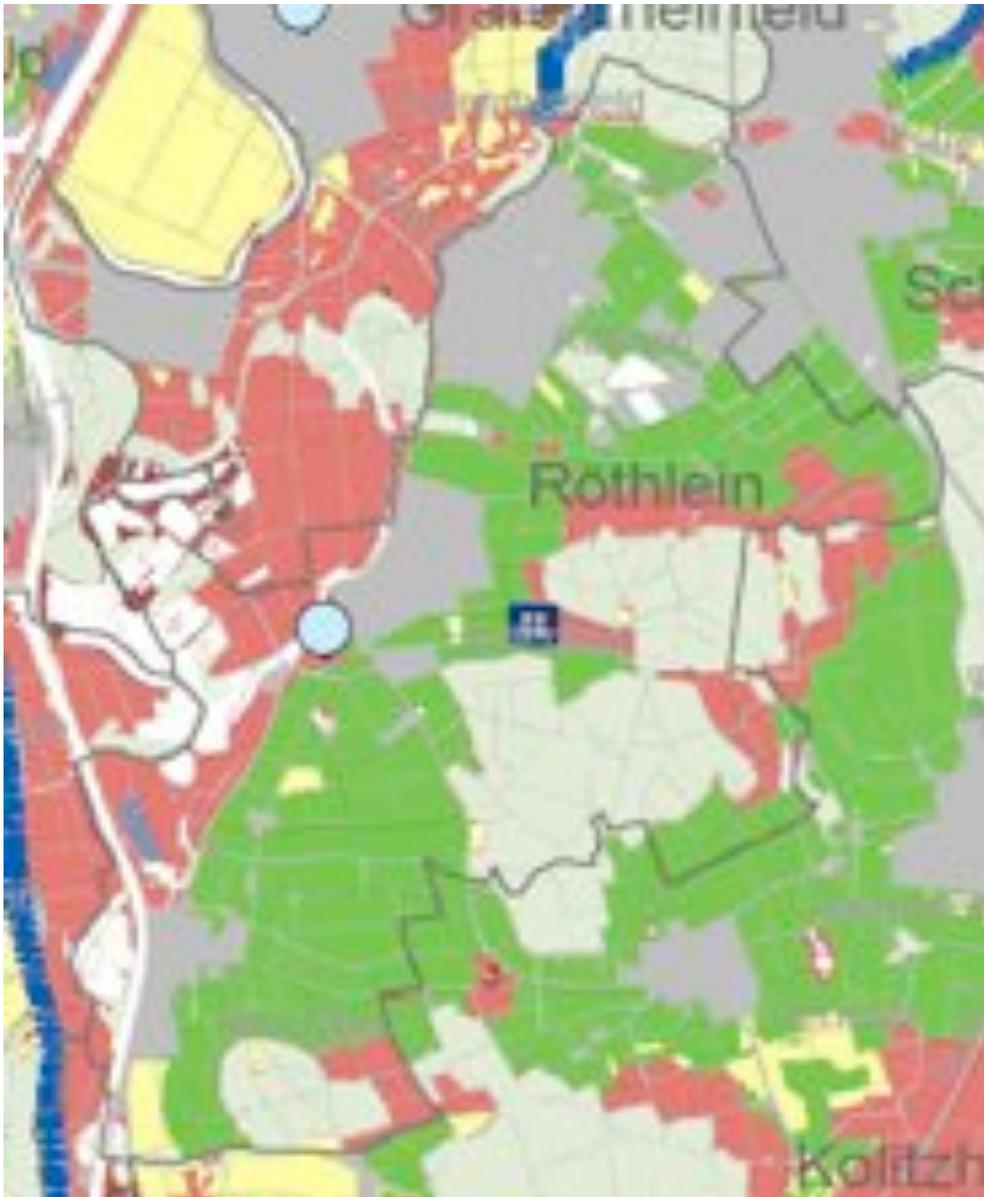
Die Gemeinde Röthlein hat im Jahr 2022 mit dem Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans verbindliche Kriterien an die Auswahl der konkreten Flächen wie folgt angelegt:

- Begrenzung der Flächen auf Bereiche, die bereits Nachteile in der landwirtschaftlichen Nutzung aufweisen,
- keine Einsehbarkeit von der Wohnbebauung und der Straße

An Hand dieser Kriterien wurden die durch eine Eigentümerbefragung ermittelten verfügbaren, landwirtschaftlichen Grundstücke bewertet. Zur weiteren Beurteilung

wurde zudem die „Planungshilfe Steuerung von PVA der Regierung Unterfranken“ herangezogen.

Diese ermittelt nach verschiedenen Kriterien unterschiedliche Raumwiderstandskategorien, denen kartografisch die Flächen der Gemeinden in Unterfranken zugeordnet werden.



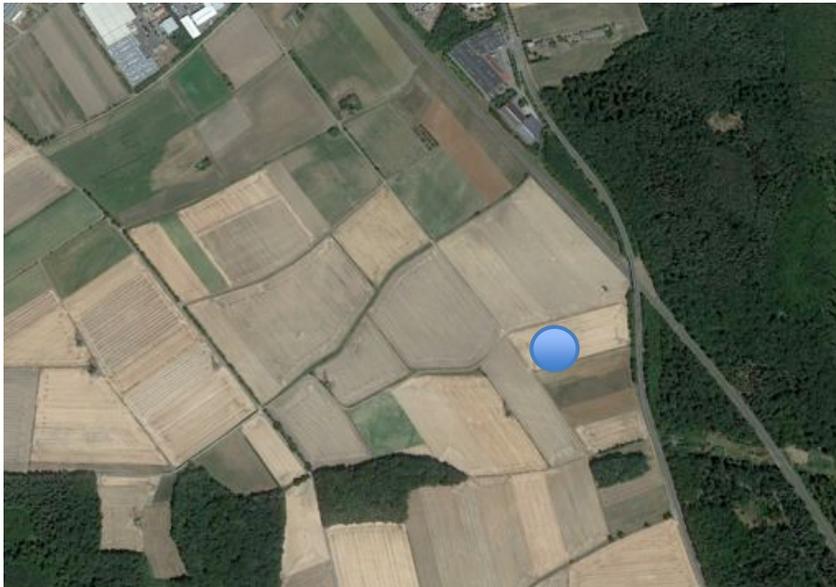
Das Resultat ist in der Ergebniskarte dargestellt. Sie umfasst vier unterschiedliche Flächenkategorien. Während die rot dargestellten Kategorien aus unterschiedlichen Gründen als nicht geeignet eingeschätzt werden, sind die gelb und grün dargestellten Flächen für Freiflächenfotovoltaikanlagen geeignet.

Gemäß den Darstellungen in o. g. Karte liegen die Änderungsbereiche im Bereich „konfliktarmer Flächen, bei denen aus regionalplanerischer Sicht keine gravierenden fachlichen Gründe gegen Freiflächenfotovoltaikanlagen sprechen und – vorbehaltlich konkreter Untersuchungen auf örtlicher Ebene – Anlagenstandorte möglich erscheinen.

A1



A3



A4



A5



## 6. Landschaftsplanung

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt die überplanten Flächen A1, A3, A4 und A5 als Flächen für die Landwirtschaft dar.

Die Bereiche

**A1**



Am Südrand verläuft ein ständig wasserführender Graben mit Schilfbeständen.

A3



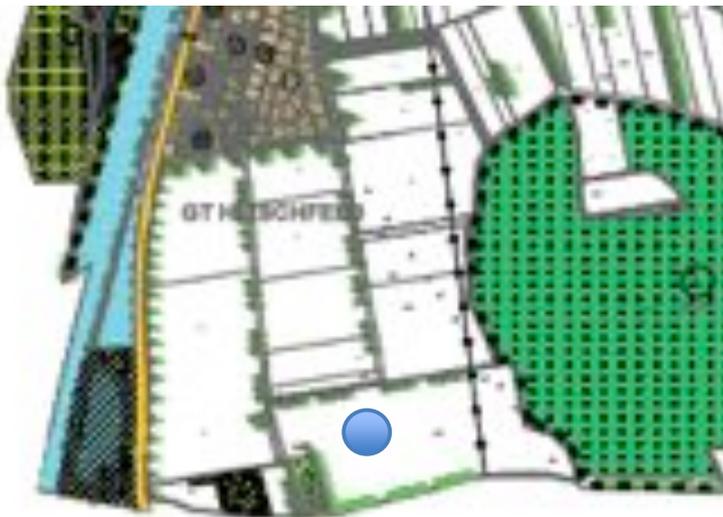
Auf der unmittelbar angrenzenden Gemarkung Unterspiesheim befinden sich auf den Grundstücken Fl.-Nr. 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306 und 307 sowie auf den Grundstücken Fl.-Nr. 269 und 270 eingetragene Biotope.  
In 150m Abstand vom Süd- und Westrand des Plangebiets befindet sich das Vogel-  
schutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“ mit dem  
besonderen Erhaltungsziel der Erhaltung und Wiederherstellung der Ortolanpopula-  
tion

A4



Entlang des Südrandes des Gebiets verläuft ein ca. 15m breiter Schutzstreifen, der  
als geschützter Landschaftsbestandteil (Ödland, Grünland) im Flächennutzungsplan  
dargestellt ist.

A5



Im Süden grenzen die Grundstücke Fl.-Nr. 1061, 1062, 1063, 1064, 1065, 1066 und 1067, Gemarkung Kolitzheim an. Diese sind als eingetragene Biotope (Bleichgraben) kartiert.

Im Osten befindet sich in 150m Abstand das Vogelschutzgebiet „Schweinfurter Becken und nördliches Steigerwaldvorland“. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Volkacher Mainschleife“ an.

## 7. Erschließung

Die Erschließung der einzelnen Gebiete ist bereits vorhanden. Darüber hinausgehende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

### Gebiet **A1**

Das Planungsareal ist über den Anwandweg Fl.-Nr. 751, (Verlängerung des Elmußweges), bzw. von Osten über den vom Spiesheimer Weg abzweigenden Anwandweg Fl.-Nr. 790 erschlossen.

### Gebiet **A3**

Die Erschließung kann von der Ortsverbindungsstraße Röthlein – Unterspiesheim aus über die Fl.-Nr. 844 bzw. 877 erfolgen. Sie ist auch von Norden über die Fl.-Nr. 845 bzw. 845/1 möglich. Eine Differenzierung zwischen Weg- und Baugrundstücken erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Mit der geplanten Errichtung eines Radweges entlang der B 286 werden voraussichtlich Teile des Flurstücks Fl.-Nr. 849 (Gemarkung Heidenfeld) im an die Bundesstraße angrenzenden Bereich in Anspruch genommen. Auch für die Herstellung des neuen Brückenbauwerkes ist eine vorübergehende Beanspruchung des Grundstückes mit der Flur-Nr. 849 als Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich.

Am südlichen Rande dieses Änderungsteilbereichs befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom

### Gebiet **A4**

Das Gebiet ist über den Anwandweg Fl.-Nr. 813 erschlossen.

### Gebiet **A5**

Dieser Planungsbereich ist über den Anwandweg Fl.-Nr. 278 (Verlängerung der Straße „Am Herzenberg“ erschlossen.

Die bestehenden Wege müssen für die Landwirtschaft uneingeschränkt nutzbar sein.

## 8. Ver- und Entsorgung

Die bestehenden Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind zur Verwirklichung bzw. Sicherung der geplanten Nutzungen in ausreichendem Umfang vorhanden.

Sofern Kabeltrassen für die Einspeisung über/durch landwirtschaftliche Flächen geführt werden, sind die Planungen mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten abzustimmen.

Sollten Kabeltrassen über Grundstücke in der Gemarkung Schwebheim (Fl.-Nr. 845/1 und 846/6) geführt werden, sind diese mit der Gemeinde Schwebheim abzustimmen. Eine Erhebung von Nutzungsgebühren wird vorbehalten.

Die Wahl des Anschlusspunktes an das Netz der ÜZ Mainfranken, zur Einspeisung elektrischer Energie, wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Der Anschlusspunkt für die Freiflächen-Fotovoltaikanlagen zur Einspeisung elektrischer Energie wird in einem gesonderten Verfahren geregelt.

Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsfreileitung (TenneT) muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzonen, müssen ungehindert durchgeführt werden können.

Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Maststandorte sind im Umkreis von 25m von jeglicher Bebauung freizuhalten. Hier dürfen keine PV-Module aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen hier keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.

Der Schattenwurf der vorhandenen Masten und Leiterseile ist zu akzeptieren. Dies gilt auch für die Anpassung/Erneuerung von Masten.

Bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Traversen oder Leiterseilen abfallen. UZudem muss unter den Leiterseilen mit Vogelkot gerechnet werden. Für diese Schäden kann von TenneT keine Haftung übernommen werden.

Bauvorhaben bzw. Pflanzmaßnahmen, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, sind der TenneT TSO GmbH zur Stellungnahme vorzulegen.

Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist bei den Planungen grundsätzlich Rücksicht zu nehmen. Diese Telekommunikationslinien sind sowohl in deren Bestand als auch in deren ungestörten Nutzung zu schützen.

Bei der Aufstellung der Bebauungspläne sollten die erforderlichen Maßnahmen so auf die Anlagen abgestimmt werden, dass die Aufwendungen bei der Ausführung der Planung möglichst geringgehalten werden.

## 9. Umweltschutz

### Bodenschutz

Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen bekannt. Kleinräumige Verfüllungen können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Auf Fl.-Nr. 768, in der Nähe des Gebiets A1, befand sich eine der ehemaligen gemeindlichen Hausmüllkippen von Heidenfeld. Dort wurde in der Zeit von 1965 - 1970 Hausmüll verfüllt, Im Jahr 2021 fand eine orientierende Untersuchung zur Erkundung des Gefahrenpotential statt, die durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen beauftragt wurde. Die Ergebnisse liegen uns bisher noch nicht vor.

Angrenzend an das Gebiet A5 befand sich auf Fl.-Nr. 941, in der Zeit von 1960 – 1978, die Hausmüllkippe des Gemeindeteils Hirschfeld. In den Jahren 2021 und 2022 fanden orientierende Untersuchungen zur Erkundung des Gefahrenpotentials durch das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen statt. Ergebnisse liegen bisher noch nicht vor.

Sollten bei Grabungsarbeiten Altablagerungen oder schädliche Bodenverunreinigungen angetroffen werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Schweinfurt (Abfallrecht) unverzüglich zu benachrichtigen.

Ebenso ist mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Diese sind vor Baubeginn zu erkunden und ggf. zu beseitigen.

Eingriffe in Böden sind, soweit möglich zu vermeiden bzw. minimieren. Der Boden soll nach Abschluss der Baumaßnahme und der Rekultivierung möglichst vollständig wiederhergestellt werden um wieder seine natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 BBodSchG wahrnehmen zu können.

Sind aufgrund der topografischen Beschaffenheit innerhalb des Geltungsbereiches zur Umsetzung des geplanten Vorhabens Veränderungen des bestehenden Geländes erforderlich, darf nur unbedenkliches Bodenmaterial eingebaut werden (Verschlechterungsverbot).

Anfallender Erdaushub ist fachgerecht zu untersuchen und zu verwerten bzw. zu entsorgen.

### Natur- und Artenschutz

Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen ist der Artenschutz in Form einer artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) abzuhandeln.

### Wasser-, Hochwasserschutz

Die Flächen A1 und A3-A5 sind jeweils teilweise als wassersensible Bereiche kartiert (Umweltatlas Bayern). In diesen Bereichen ist mit Überschwemmungen zu rechnen.

Bestehende Drainagesysteme sind zu erhalten, bzw. wieder her zu stellen.

Evtl. erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Anträge sind beim Landratsamt Schweinfurt rechtzeitig vor Baubeginn zu stellen.

Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Einer permanenten Grundwasserabsenkung kann nicht zugestimmt werden.

Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Für die Reinigung der Photovoltaikmodule dürfen keine grundwasserschädigenden Chemikalien und synthetische Reinigungsmittel verwendet werden.

Die Lagerung wassergefährdender Stoffe liegt im Zuständigkeitsbereich der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Schweinfurt.

### **Emissionen/Immissionen**

Von den Anlagen können Geräuschemissionen sowie Blendwirkungen ausgehen.

Durch die Abstände der geplanten Anlagen zur schutzwürdigen Bebauung ist eine Überschreitung von Lärmgrenzwerten am Immissionsort nicht zu erwarten.

Eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 286 und St 2271 von den Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist zu jedem Zeitpunkt auszuschließen. Sonnenreflexionen sollten daher durch geeignete Materialauswahl der Module möglichst vermieden werden. Ferner ist die Photovoltaikanlage nach dem Stand der Technik zu errichten und zu unterhalten. Sollte später eine Blendwirkung trotzdem entstehen und dadurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt sein, so behält sich die Straßenbauverwaltung vor, von dem Betreiber eine Änderung der Stellungen von Modulen bzw. eine Unterbindung jeglicher Blendung zu fordern. Dem Staatlichen Bauamt Schweinfurt sind deshalb geeignete Gutachten und Nachweise vorzulegen.

Eine Blendwirkung von schutzwürdiger Bebauung ist wegen der Entfernung der geplanten Flächen zu den Siedlungsgebieten ausgeschlossen, da die Ausfallwinkel über die Bebauung hinweg gehen.

Durch die Verkehrsbelastung auf der B 286 treten Emissionen (Staub, Schmutz, Stein- und Schneewurf, etc.) auf, die im Rahmen der Ausweisung des Sondergebietes zu berücksichtigen sind. Der Solarparkbetreiber hat diese Emissionen hinzunehmen und selbst für die gegebenenfalls erforderliche Reinigung der Solarmodule aufzukommen. Es wird darauf hingewiesen, dass wegen einwirkender Staub-, Schmutz-, Abgasimmissionen, Stein- und Schneewurf für die Zukunft keinerlei Entschädigungsansprüche oder sonstige Forderungen gegen die Straßenbauverwaltung erhoben werden können.

Staub-, Lärm- und Geruchsbelästigungen aus landwirtschaftlicher Nutzung sind hinzunehmen.

## **10. Denkmalschutz**

In unmittelbarer Nähe zu oben genannten Planungsgebiet sind keine Bodendenkmäler bekannt. Dennoch ist bei Erdarbeiten mit dem Auffinden von Bodentalertümmern zu rechnen. In diesem Fall sind die Bestimmungen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) zu beachten.

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Teilbereich des Grabenwerks (laut Urkataster) ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt zu beantragen ist.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 BayDSchG. Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen.

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmal-

schutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt, oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Art. 8 Abs. 2 BayDSchG)

## **11. Sonstiges**

Werbeanlagen innerhalb der Sonderbaufläche, die auf Bereiche der B 286 und St 2271 wirken, welche außerhalb der Ortschaft liegen, sind nicht zulässig bzw. sind in einem eigenen Verfahren zu beurteilen und zu genehmigen. Der § 33 StVO bleibt einschlägig. Werbeanlagen innerhalb der 20 m anbaufreien Zone sind grundsätzlich nicht zulässig.

Lichtquellen auf den Grundstücken dürfen nicht auf den Verkehr auf der Bundesstraße und Staatsstraße gerichtet sein.

Die Grundstücke entlang der klassifizierten Bundesstraße B 286 und St 2271 sind mit tür- und torlosen Einzäunungen zu versehen, so dass keine unmittelbaren Zugänge und Zufahrten zu diesen Straßen möglich sind.

Geplante Pflanzmaßnahmen dürfen angrenzende landwirtschaftliche Flächen und Anwandwege nicht beeinträchtigen.

Röthlein, den 20. Februar 2024, 14. Mai 2024